

S A T Z U N G

der Gemeinde Samerberg

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2001)

Die Gemeinde Samerberg erläßt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Fundamentgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 6)
 - d) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8)
 - f) Verwaltungsgebühren (§ 9)

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Grabgebühren werden erhoben für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach § 10 Bestattungssatzung.

(2) Die Gebühr beträgt für den Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß § 10 Abs. 2 Bestattungssatzung

a) für ein Doppelwandgrab	645,00 Euro
b) für ein Einzelwandgrab	540,00 Euro
c) für ein Doppelreihengrab	570,00 Euro
d) für ein Einzelreihengrab	435,00 Euro
e) für ein Wandurnengrab	495,00 Euro
f) für ein Erdurnengrab	390,00 Euro

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 10 Abs. 4 Bestattungssatzung wird die in Abs. 2 festgesetzte Gebühr erneut erhoben.

(4) Soweit ein Nutzungsrecht gemäß § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 Bestattungssatzung nur für einen kürzeren Zeitraum, als in § 10 Abs. 2 Bestattungssatzung genannt, erworben wird, beträgt die Gebühr für das Nutzungsrecht nach Abs. 2 Buchstabe a) bis c)

a) für ein Wandgrab	1/15
b) für ein Reihengrab	1/15
c) für ein Urnengrab	1/15

der Beträge nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) – f) pro Jahr.

§ 5 Fundamentgebühren

Bei Neuerwerb eines Grabplatzes sind für die von der Gemeinde bereits erstellten Fundamente folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Doppelreihengräber	155,00 Euro
b) für Einzelreihengräber	105,00 Euro
f) für Erdurnengräber	52,00 Euro

§ 6 Leichenhausgebühren

(1) Für die Benützung des Leichenhauses beträgt die Gebühr je angefangenen Tag

a) bei Totgeburten	6,00 Euro
b) bei Leichen von Personen bis 14 Jahre	11,00 Euro
c) bei Leichen von Personen ab 14 Jahre	18,00 Euro

(2) Soweit die Räumlichkeiten des Leichenhauses anderweitig genutzt werden, sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Diese Kosten werden von der Gemeinde nach Abschluß der entsprechenden Benutzung ermittelt.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Besorgung einer Leiche bestimmen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Die Kosten für die Herstellung eines Grabes (Ausheben, Schließen und Erdabfuhr) sind in der Gemeinde in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten. Mindestbetrag hierfür 205,00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines von der Gemeinde gestellten oder beauftragten Leichenträgers beträgt je Träger 16,00 Euro.

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| (1) Gebühren für Exhumierung aus Erdgräbern sind der Gemeinde in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten. Mindestbetrag hierfür | 410,00 Euro |
| (2) Gebühren für die Öffnung und Schließung der Urnennischen | 31,00 Euro |
| (3) Gebühren für die Öffnung von Erdurnengräbern nach Aufwand, mindestens jedoch | 77,00 Euro |
| (4) Sollte die Gemeinde im Zusammenhang mit Bestattungsangelegenheiten ein Beerdigungsinstitut oder einen sonstigen Beauftragten in Anspruch nehmen müssen, hat der Gebührenpflichtige die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. | |

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Bearbeitung eines Bestattungsauftrages | 16,00 Euro |
| b) Genehmigung von Grabdenkmälern | 11,00 Euro |
| c) Ausstellung einer Graburkunde | 8,00 Euro |
| d) Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 8,00 Euro |

§ 10 Auslagen

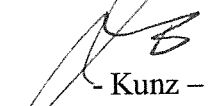
- (1) Auslagen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem in Auftrag gegebenen Bestattungsfall entstehen, werden in der tatsächlichen entstandenen Höhe erhoben.
- (2) Die Auslagen werden mit Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1993 außer Kraft.

Törwang, 12.12.2001
Gemeinde Samerberg


- Kunz -
1. Bürgermeister

